

**Satzung**  
**zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Plauen**  
**(Baumschutzsatzung - BsSchS)**  
**vom 23.09.2005**

| Vermerke | Beschluss  |          | Ausfertigung |     | Mitteilungsblatt |     |    | Inkrafttreten |
|----------|------------|----------|--------------|-----|------------------|-----|----|---------------|
|          | Datum      | Nr.      | Datum        | Nr. | Datum            | Nr. | S. |               |
| Satzung  | 2005-09-22 | 13/05-17 | 2005-09-23   | 102 | 2005-10-07       | 10  | 9f | 2005-10-08    |

Auf Grund der §§ 22 Abs. 2 und 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 151) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 ((SächsGVBl. S. 333), hat der Stadtrat der kreisfreien Stadt Plauen in der Sitzung vom 22.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Schutzzweck

Der Gehölzbestand in der Stadt Plauen wird geschützt, um

1. die Lebensqualität der Menschen in der Stadt durch die positive Wirkung von Gehölzen auf das Stadtklima, die Luft und das Ortsbild zu erhalten und zu verbessern und
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Ökosysteme der Stadt sicherzustellen.

Dazu soll der Gehölzbestand vor vermeidbaren Beeinträchtigungen bewahrt und planmäßig erneuert werden.

## § 2

### Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Gehölzen auf dem Gebiet der Stadt Plauen wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Der Schutz betrifft ober- wie unterirdische Teile der Gehölze.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Bäume, deren Stammumfang in 1 m Höhe vom Erdboden mindestens 80 cm beträgt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden jeweils einen Umfang von mindestens 40 cm haben.
  2. Großsträucher, wenn sie eine Höhe oder einen Durchmesser von mindestens 4 m aufweisen.
- (3) Über den Schutz des Absatzes 2 hinaus unterliegen Alleeen und Baumreihen dem Schutz dieser Satzung, die aus mindestens zehn Bäumen bestehen, deren Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden mindestens 30 cm beträgt.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 für behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und für die mit öffentlichen Mitteln gepflanzten Bäume.

(5) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

- Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
- Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
- Gehölze an Gleisanlagen der Eisenbahn und an Bundesstraßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
- Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes und
- bewirtschaftete Obstbäume.

Weitergehende landes- oder bundesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### § 3

#### Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze ist verboten.

(2) Ebenso sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Gehölze zu zerstören, zu beschädigen, das charakteristische Erscheinungsbild der Gehölze zu verändern oder das weitere Wachstum zu beeinträchtigen.

(3) Zu den verbotenen Handlungen zählen insbesondere:

1. Durchtrennen von Wurzeln, die für die Standsicherheit bzw. die Versorgung des Baumes wichtig sind,
2. Befestigung des Bodens im Bereich um den Wurzelhals mittels Asphalt, Beton oder sonstigen mit wasserundurchlässigen Materialien (innerhalb einer Fläche von 1,50 m vom Stamm entfernt [Baumscheibe]),
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (wie z. B. Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
4. Anschütten, Ausbringen oder Lagern von Salzen, Ölen, Chemikalien, Abwässern oder anderen Baum schädigenden Stoffen im Bereich der Baumscheibe,
5. Anbringen von Befestigungselementen, Verankerungen oder anderen Gegenständen,
6. Verfestigung der Baumscheibe durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen, schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. ä..

(4) Unberührt hiervon bleibt § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG, wonach es verboten ist, Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhrichtbestände oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören.

## § 4

### Zulässige Handlungen

- (1) Zulässig sind ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze.
- (2) Zulässig sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert. Diese Maßnahmen sind der Stadt Plauen unverzüglich anzuzeigen.  
Die entfernten Gehölze oder Gehölzteile sind bis zur Freigabe durch die Stadt Plauen zu lagern, längstens jedoch 8 Tage ab Anzeige.

## § 5

### Ausnahmegenehmigung / Befreiung

- (1) Die Stadt Plauen erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung bzw. zur wesentlichen Änderung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn
  1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils berechtigt oder verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern,
  2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage nicht zumutbar wäre,
  3. Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
  4. die geschützten Bäume erheblich geschädigt sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  5. vorhandene, öffentlichen Zwecken dienende Verkehrs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung von den geschützten Bäumen unzumutbar beeinträchtigt werden oder
  6. ein fach- und sachgerechtes Auslichten von Baumbestand als Pflege, zur Verjüngung und Erhaltung der ökologischen Funktion der verbleibenden Bäume erforderlich ist.
- (2) Im Übrigen kann die Stadt Plauen nach § 53 SächsNatSchG von den Geboten und Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren. § 53 Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung oder die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Als Auflagen sind auch Sicherheitsleistungen zulässig.

## § 6

### Antragsverfahren

- (1) Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 ist vom Eigentümer der Gehölze oder von einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Plauen schriftlich zu beantragen und zu begründen.
- (2) Im Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Größe (bei Bäumen Stammumfang, sonst Durchmesser oder Höhe) und Lage im Grundstück darzustellen. Stehen die Gehölze einer Baumaßnahme im Wege, so muss dies aus den vorgelegten Planunterlagen ersichtlich sein.

## § 7

### Ersatzpflanzungen

- (1) Erteilt die Stadt Plauen eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5, so kann dies mit der Auflage zu einer angemessenen Ersatzpflanzung im Geltungsbereich dieser Satzung verbunden werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung hat vorrangig auf dem Grundstück, auf dem die Bestandsminderung eingetreten ist, zu erfolgen.
- (3) Die Pflege der Ersatzpflanzung ist 3 Jahre lang sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind nachzupflanzen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Antragsteller.
- (4) Ist die Ersatzpflanzung i. S. v. Abs. 2 nicht oder nur teilweise möglich, kann diese durch die Stadt Plauen durchgeführt werden. Die Finanzierung obliegt dem Antragsteller oder dem zur Ersatzpflanzung Verpflichteten. Die Höhe entspricht den durchschnittlichen Kosten der vom Antragsteller ansonsten vorzunehmenden Ersatzpflanzung (Kosten für Netto-Erwerb zuzüglich Kosten der Anpflanzung in Höhe von 30% des Netto-Erwerbpreises zuzüglich Mehrwertsteuer).
- (5) Wird eine Ersatzpflanzung trotz Anordnung nicht durchgeführt, kann sie von der Stadt Plauen auf Kosten des Verpflichteten durchgeführt werden.
- (6) Jeder, der unter Verstoß gegen diese Satzung Gehölze entfernt, zerstört, wesentlich verändert, beschädigt oder ohne Befreiung beseitigt, kann durch die Stadt Plauen zur Ersatzpflanzung verpflichtet werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Gehölze ohne Befreiung beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Handlungen vornimmt, die geeignet sind, geschützte Gehölze zu zerstören, zu beschädigen, das charakteristische Erscheinungsbild zu verändern oder das weitere Wachstum zu beeinträchtigen;

zu diesen verbotenen Handlungen zählen insbesondere:

- a) Durchtrennen von Wurzeln, die für die Standsicherheit bzw. die Versorgung des Baumes wichtig sind,
- b) Befestigung des Bodens im Bereich um den Wurzelhals mittels Asphalt, Beton oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien (innerhalb einer Fläche von 1,50 m vom Stamm entfernt [Baumscheibe]),
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen (wie z. B. Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
- d) Anschütten, Ausbringen oder Lagern von Salzen, Ölen, Chemikalien, Abwässern oder anderen Baum schädigenden Stoffen im Bereich der Baumscheibe,
- e) Anbringen von Befestigungselementen, Verankerungen oder anderen Gegenständen,
- f) Verfestigung der Baumscheibe durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen, schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. ä..

3. seiner Anzeige- und Aufbewahrungspflicht nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt;

4. vollziehbaren Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 3 nicht oder nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG).

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Plauen (Baumschutzsatzung) vom 22. Dezember 1998 außer Kraft.

Plauen, 23.09.2005

Ralf Oberdorfer